



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2020/3654

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-Ig

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

10.06.2020

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	15.06.2020	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Haltverbot auf der Ringstraße in Hitdorf

- Bürgerantrag vom 04.06.2020
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.06.2020

361-01-tm  
Herr Mailänder  
9 3681

10.06.2020

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Lünenbach  
gez. Richrath

### **Haltverbot auf der Ringstraße - Bürgerantrag vom 04.06.2020**

Aufgrund der Baumaßnahme auf der Hitdorfer Straße und der damit vorhandenen und notwendigen Vollsperrung wird der Verkehr derzeit über die Ringstraße zwischen Einmündung Hitdorfer Straße und Kreisverkehr Langenfelder Straße geleitet. Auf diesem Abschnitt der Ringstraße ist eine eingeschränkte Haltverbotszone ausgewiesen mit der Ausnahme der vorhandenen Parkflächenmarkierungen. Weiter gilt auf diesem Abschnitt die streckenbezogene zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Parkflächenmarkierungen sind so angelegt, dass mehrachsige Fahrzeuge sich aufgrund der Bemessung der Schwenkbreiten dieser Fahrzeuge problemlos begegnen können. Weiter sind die Parkflächen alternierend, also abwechselnd links und rechts versetzt, angeordnet. Diese Anordnung der Parkflächen hat zum Ziel als natürliches Verkehrshindernis zu dienen und somit zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h beizutragen. Hierbei ist zu betonen, dass ein parkendes Fahrzeug als Hindernis gemäß § 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gilt und insofern ein ankommendes Fahrzeug entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen muss, sofern die erforderliche Restbreite nicht vorhanden ist.

Aktuell, sowie in der Vergangenheit, sind dem Fachbereich Bürger und Straßenverkehr keine schweren Unfälle, Unfallhäufungen oder gefährliche Situationen auf der Ringstraße durch Begegnung von mehrachsigen Fahrzeugen bekannt. Auch sind seitens des öffentlichen Personennahverkehrs, speziell Wupsi GmbH, keine Probleme kundgetan worden. Ebenfalls kam eine persönliche in Augenscheinnahme durch den Fachbereich Bürger und Straßenverkehr zu der Erkenntnis, dass keine gefährlichen Situationen vorhanden sind und die parkenden Fahrzeuge der Beruhigung des Verkehrs dienen, somit die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unterstützen und es dabei zu keinen Stauungen des Verkehrs kommt.

Aus den oben genannten Gründen ist eine rechtliche Grundlage für ein einseitiges, durchgehendes Haltverbot nicht gegeben. Daneben sieht die Verwaltung keine Notwendigkeit für ein solches Haltverbot.

Bürger und Straßenverkehr